

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**

Abteilung Volksschule

Sektion Schulaufsicht

25. Juni 2020

INFORMATIONEN FÜR DIE SCHULEN

Kostenbeteiligung der Eltern bei Lagern, Projektwochen, Ausflügen und Exkursionen

Die Durchführung von Lagern, Projektwochen, Ausflügen und Exkursionen gehört zur Volksschule und ist Teil des obligatorischen Schulunterrichts. Diese Anlässe bereichern den Schulalltag, tragen zu einem ganzheitlichen Lernen bei und unterstützen die Gemeinschaftsbildung. Sie gelten als Schultage (§ 7 der Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012, SAR 421.313).

Die Gemeinden sind Träger des obligatorischen Volksschulunterrichts und tragen daher im Grundsatz neben den Kosten für das Unterrichtsmaterial auch jene für die Durchführung der oben erwähnten Schulveranstaltungen (§ 29 Abs.1 Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, SAR 110.000, und § 52 Abs.1 Schulgesetz vom 17. März, SAR 401.100).

Das Bundesgericht hält in seinem Entscheid vom 7. Dezember 2017 in Bezug auf die Kostenbeteiligung der Eltern an schulischen Pflichtveranstaltungen fest, dass der Grundschulunterricht an der öffentlichen Schule unentgeltlich sein muss.

(https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=show_document&highlight_docid=aza://07-12-2017-2C_206-2016&print=no; besucht am 25. Juni 2020).

Hinweise für die Planung und Durchführung

- Bei den für die Schülerinnen und Schüler obligatorischen Schulanlässen gilt es zu beachten, dass die dafür erhobenen Beiträge die Verpflegungskosten (10 bis 16 Franken pro Tag) nicht übersteigen, sofern die Schule die Verpflegungskosten tatsächlich trägt. Verpflichtende Elternbeiträge beschränken sich auf die eingesparten Verpflegungskosten zu Hause. Wenn beispielsweise bei einer eintägigen Schulreise oder Exkursion die Schülerinnen und Schüler das Picknick von zu Hause mitnehmen, so kann von den Eltern kein Beitrag verlangt werden.
- Aus finanziellen Gründen dürfen keine Schülerinnen und Schüler von schulischen Anlässen ausgeschlossen werden. Wenn Eltern den Beitrag für die Teilnahme an einem obligatorischen Anlass nicht aufbringen können, hat die Schule beziehungsweise die Gemeinde die Kosten zu übernehmen.
- Die verbindliche Teilnahme an mehrtägigen Schulreisen und Lagern mit auswärtigen Übernachtungen kann nicht in allen Fällen vorausgesetzt werden. Nicht-Teilnehmende können während dieser Zeit den Unterricht einer anderen Klasse besuchen oder das Lager wird im Rahmen einer Projektwoche als Wahl angeboten.
- Gewisse Schulanlässe wie etwa Wanderungen erfordern, dass Schülerinnen und Schüler entsprechend gekleidet und ausgerüstet sind. Zu denken ist an landesübliche Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände wie etwa Wanderschuhe, Rucksäcke und Regenjacken. Es liegt im Verantwortungsbereich der Eltern, dass ihre Kinder zweckmässig bekleidet und ausgerüstet sind (§ 24 der Verordnung über die Volksschule vom 27. Juni 2012).

- Freiwillige Angebote von Schulen (bspw. Skilager, Abschlussreisen) sind mit anderen privaten Angeboten etwa von Sportverbänden vergleichbar. In diesen Fällen kann von den Eltern ein angemessener Beitrag zusätzlich zu den Verpflegungskosten verlangt werden (bspw. Reisekosten, Skiabonnement).

Informationen

Weitere Hinweise finden sich in der Beantwortung der Interpellation (18.47) betreffend Auswirkungen des Bundesgerichtsurteils 2C_206/2016 auf Schulreisen, Exkursionen, Projektwochen und Lager durch den Regierungsrat vom 2. Mai 2018 unter (www.ag.ch/grossrat/grweb > [Geschäfte](#)).

Für Fragen können Sie sich an die für die Schule zuständige Fachperson der Schulaufsicht wenden.